

Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Ambulanten Wohnbetreuung in der Stadt Emden

Wenn zur besseren Lesbarkeit im Nachfolgenden ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wird, so schließt dies auch die weibliche Form mit ein.

Präambel

Die Ambulante Wohnbetreuung ist eine Leistung nach §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 6 SGB IX zur Förderung einer möglichst selbständigen Lebensführung für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen. Es ist das Ziel, eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Unter Berücksichtigung der lebensweltlich verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen sollen dem Klienten möglichst passgenaue Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Der Klient soll in seiner Autonomie gefördert und die Leistung der Ambulanten Wohnbetreuung nach Möglichkeit entbehrlich gemacht werden.

Gem. § 75 Abs. 3 SGB XII sind für die Durchführung der Ambulanten Wohnbetreuung folgende Vereinbarungen zu schließen:

- * Leistungsvereinbarung (u. a. über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen)
- * Vergütungsvereinbarung (regelt Form und Höhe der Vergütung)
- * Prüfungsvereinbarung (zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen).

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll hierzu einheitliche Standards für den Abschluss einrichtungsspezifischer Vereinbarungen abbilden.

I. Leistungsvereinbarung

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger wird eine Leistungsvereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Leistung

Der Leistungsanbieter bietet eine Ambulante Wohnbetreuung als Teilhabeleistung für Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Näheres zum Personenkreis regelt § 2 der Leistungsvereinbarung. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in diesem Bereich erforderlichen Maßnahmen mit qualifiziertem Personal i. S. d. § 7 der Leistungsvereinbarung durchzuführen.

§ 2 Personenkreis/Zielgruppe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn oder solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Die Einschränkung der Teilhabefähigkeit ist nicht nur vorübergehend, sondern weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter des Betroffenen typischen Zustand ab (Bereich körperliche und geistiger Behinderung). Im Bereich der Menschen mit einer seelischen Behinderung und/oder eine mehrfachen Suchtschädigung ist diese Teilhabeeinschränkung ebenfalls nicht nur vorübergehend, sondern besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate.

Das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen bzw. Ausschlusskriterien wird im Rahmen einer Hilfeplankonferenz geprüft, sofern nicht bereits bei einer Erstberatung passende und ausreichende niedrigschwellige Angebote unterbreitet werden können.

Die Zielgruppe wird je nach Leistungserbringer in der individuellen Leistungsvereinbarung genauer definiert.

§ 3 Art der Leistung

Die Leistung ist eine bedarfsgerechte Hilfe für den betroffenen Personenkreis, der aufgrund seiner körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung bzw. aufgrund seiner chronischen Suchtschädigung wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt ist und daher auf lebenspraktische Hilfen angewiesen ist.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Festlegungen der Hilfeplankonferenz gemäß der von ihm vorgelegten Leistungsbeschreibung und gemäß der von ihm vorgelegten Konzeption im angegebenen Umfang und in der angegebenen Qualität zu erbringen und die zur Leistungserbringung betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

Bei der ambulanten Leistung liegt in der Regel eine Einzelbetreuung vor. Die Betreuung kann auch punktuell und themenbezogen als Gruppenbetreuung angeboten werden. Die inhaltliche

Ausgestaltung und Vergütung eines Gruppenangebots wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Die Ambulante Wohnbetreuung umfasst keine Leistungen, für die andere Leistungsträger in Anspruch zu nehmen sind oder die in den Aufgabenbereich anderer Personen, z. B. rechtlicher Betreuer, fallen. Ausgenommen ist auch die Erbringung von Assistenzleistungen (z. B. ständige Begleitung, ersatzweise Übernahme von Tätigkeiten, Mobilitätshilfen); ausgeschlossen sind auch pflegerische Leistungen, die ausschließlich durch examinierte Pflegefachkräfte erbracht werden dürfen. Sollten derartige Leistungen erforderlich sein, so müssen diese bei dem entsprechenden Kostenträger beantragt und über diesen abgerechnet werden.

Die Leistung wird als Sachleistung nach § 53 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den in § 2 benannten Personenkreis als ambulante und aufsuchende Hilfe erbracht. Die Begleitung umfasst direkte und indirekte Leistungen sowie Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben.

§ 4 Ziel der Leistung

Die Begleitung/Betreuung soll unter Berücksichtigung der lebensweltlich verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen dem Klienten möglichst passgenaue Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen bieten. Im Widerspruch zwischen weiterer Konditionierung des Hilfesuchenden als Klienten und Überforderung bei der Förderung der Selbständigkeit ist es beständiges Ziel, eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 5 Umfang, Dauer und Inhalt der Leistung

Umfang, Dauer und Inhalt der Leistung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung; sie werden auf der Grundlage einer Hilfeplanung mit dem Klienten und ggf. weiteren Beteiligten durch den Leistungsträger festgelegt.

Die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellten notwendigen face-to-face-Betreuungsstunden werden pro Monat festgesetzt. Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist es möglich, die Stunden variabel zu erbringen und somit der aktuellen Situation des Leistungsberechtigten anzupassen.

Zum Aufgabenspektrum gehören insbesondere:

direkte Leistungen (face-to-face-Leistungen)

Die direkten Betreuungsleistungen umfassen, ausgehend vom individuellen Leistungsbedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Bereichen. Sie orientieren sich an den Kompetenzen des Menschen mit Behinderungen und berücksichtigen seine individuelle Biographie und Lebenserfahrung.

Es handelt sich um einzelfallbezogene Leistungen, zu denen beispielsweise gehören:

- * Reflexion der persönlichen Situation; Krankheit und Ängste im Alltagsgeschehen
- * Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen
- * Beratung und alltagsorientierte Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit und im konkreten Wohnumfeld, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Mitbewohnern/Nachbarn

- * Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung eines geregelten Tagesablaufs, z. B. Einüben von Tag- und Nachtrhythmus, Ruhe und Aktivitätszeiten, Einhaltung von Mahlzeiten, Erkennen und Einhalten von fremdbestimmten Tagesabschnitten
- * Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen
- * Begleitung zu den Zielplanungskonferenzen, trägerintern kontinuierliche Teilhabe- und Maßnahmeplanung
- * Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (z. B. Hilfen beim Aufbau und der Pflege von Kontakten und sozialen Beziehungen, Auflösung von Isolation, Abbau und Entgegenwirken von Rückzugstendenzen)
- * Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen tagesstrukturierender Angebote, einer Tagesstätte, von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, von Bildungs- und Freizeitangeboten
- * Förderung und Entwicklung individueller, z. B. kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten
- * Unterstützung im angemessenen Umfang bei vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthalten mit einer Abstimmung innerhalb von 14 Tagen.

Die vom Leistungserbringer vorgelegte Konzeption wird Bestandteil der individuellen Vereinbarungen; die direkten Leistungen werden in der Konzeption konkretisiert.

indirekte Leistungen

- * Organisation und Vernetzung des Helfernetzes, soweit nicht im Beisein des Klienten möglich
- * Gespräche im sozialen Umfeld des Klienten, soweit nicht im Beisein des Klienten möglich
- * Gespräche und Schriftverkehr in Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich einer rechtlichen Betreuung fallen, soweit nicht im Beisein des Klienten möglich
- * Falldokumentation/Berichte (auch Dokumentation der trägerinternen Maßnahmeplanung)
- * Teambesprechungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Fortbildung, Supervision, Facharbeitskreise, Übergabezeiten, Dienstübergaben
- * notwendige Fahrzeiten zum Leistungsberechtigten
- * Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Klienten.

Leitungs-, Verwaltungs- und Regieaufgaben

- * Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen
- * Öffentlichkeitsarbeit
- * Planungs- und Konzeptaufgaben (Konzeptarbeit)
- * Qualitätsmanagement (Prozessbeschreibung, Evaluation, Qualitätssicherung)

* allgemeine Leitungsaufgaben

* allgemeine Verwaltungsaufgaben.

Nach Kostenzusage des Leistungsträgers ist vom Leistungserbringer ein Betreuungsvertrag mit dem Klienten abzuschließen. Der – insbesondere nach Art, Dauer und Umfang der Betreuung – vom Leistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung ermittelte und festgelegte Unterstützungsbedarf ist zum Vertragsbestandteil zu machen.

Im Rahmen von gemeinsamen Hilfeplankonferenzen ist der Leistungserbringer verpflichtet, mit dem Leistungsträger sowie allen an der Maßnahme Beteiligten regelmäßig über die Fortsetzung, Veränderung oder auch Beendigung der Hilfe zu beraten. Die Hilfeplankonferenzen sind Grundlage für eine Entscheidung über Art und Dauer der (weiteren) Hilfeleistung durch den Leistungserbringer.

Bei Urlaub, Ausfall oder Erkrankung eines Mitarbeiters wird seitens des Leistungserbringers jederzeit eine Vertretung sichergestellt.

Die Dauer der Dienstleistung wird vom Leistungsträger für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und muss nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Leistungsberechtigten neu beantragt werden. Der Leistungserbringer darf mit der Durchführung der Leistung erst nach Bewilligung durch den Leistungsträger fortfahren. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Weiterbewilligungsanträge auf die Leistung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses und Entwicklungsbericht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses beim Leistungsträger einzureichen. Der Leistungsträger verpflichtet sich zur Ausstellung des Kostenanerkennnisses spätestens zwei Wochen nach Durchführung der Hilfeplankonferenz.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vom Leistungsträger aufgrund der Hilfeplankonferenz festgelegte Leistung – teilweise oder gänzlich – nicht in Anspruch, hat der Leistungserbringer keinerlei Vergütungsanspruch gegen den Leistungsträger.

Die Dienstleistung ist in folgenden Fällen vorzeitig zu beenden:

* erfolgte Zielerreichung

* inhaltliche Gründe sprechen gegen eine Fortführung der Maßnahme (z. B. Eigen- oder Fremdgefährdung)

* bei Vorliegen mangelnder Mitwirkung

* wenn die Leistung nicht zu den vereinbarten Bedingungen erbracht wird.

§ 6 Qualität der Leistungen

Die Qualität einer Leistung umfasst die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Sie ermöglicht die Transparenz über fachliche Haltungen und Einstellungen sowie Verfahrensverbindlichkeit für den Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger. Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Die Qualität der Leistungen wird durch Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards) beschrieben, die erfüllt werden

müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung zu entsprechen. Maßgebliche Grundlage für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung in diesem Sinne sind die Qualitäts- und Fachstandards in der ambulanten Begleitung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Emden (Stand: 02.10.2015). Der Leistungserbringer und der Leistungsträger verpflichten sich zur Einhaltung der dort definierten Leistungsstandards. Die Qualitäts- und Fachstandards sind Bestandteil der künftig geschlossenen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung.

Strukturqualität

Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Die Strukturqualität wurde gemeinsam im Arbeitskreis zur Fortschreibung der Qualitäts- und Fachstandards in der ambulanten Begleitung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Emden erarbeitet; diese Standards bilden die Grundlage für die Gewährleistung der Strukturqualität bei den beteiligten Leistungsanbietern (s. Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung).

Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Auch die Prozessqualität (Handlungsebene) ist ausführlich in den Qualitäts- und Fachstandards in der ambulanten Betreuung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Emden dargelegt (s. Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung).

Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten mit einzubeziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten und/oder dessen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Im Rahmen des Arbeitskreises zur Fortschreibung der Qualitäts- und Fachstandards in der ambulanten Betreuung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Emden werden Kategorien der Ergebnisqualität für die Bewertung der sozialen Arbeit aus unterschiedlichen Perspektiven der Prozessbeteiligten erarbeitet. I. ü. wird auch bezüglich der Ergebnisqualität wieder auf diese Standards (s. Anlage) verwiesen.

§ 7 Qualifikation des Personals/personelle Ausstattung/Koordination

Die personelle Ausstattung muss dem quantitativen und qualitativen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderungen entsprechen. Sie richtet sich nach der Summe der notwendigen Betreuungsleistungen. Diese ergeben sich aus den direkten und indirekten Betreuungsleistungen.

Die personelle Ausstattung muss angemessene Ressourcen für Leitungs- und Regiefunktionen sowie Ressourcen für allgemeine Verwaltung incl. Schreibdienst und Sekretariatsfunktionen und Personalverwaltung und Overheadbereiche (anbieterspezifisch) berücksichtigen. Für Koordinierungs-

und Beratungsaufgaben stellt der Leistungsanbieter eine geeignete Fachkraft (pädagogische Leitung) zur Verfügung. Die Leitungsspanne beträgt 1:9, d. h., dass eine pädagogische Leitungskraft für neun Mitarbeiter in der Betreuung einzusetzen ist. Ebenso verpflichtet sich der Leistungserbringer, geeignete Fort- und Weiterbildungen und Supervision der Fachkräfte sicherzustellen.

Mitarbeiter in der ambulanten Wohnbetreuung sind qualifizierte Fachkräfte, die einen auf das Berufsfeld und das Aufgabengebiet bezogenen qualifizierten Abschluss im Bereich der Sozialen Arbeit haben. Mindestens 50 % der beschäftigten Mitarbeiter müssen über eine wenigstens dreijährige berufliche Erfahrung in Einrichtungen und Diensten der jeweiligen Fachrichtung verfügen, in der sie tätig sind.

Dort, wo das Angebot von professioneller Hilfestellung und zugleich die Vermittlung zwischen systembezogener und lebensweltlicher Dimension erforderlich ist und entsprechend differenzierte Interventionen vorzunehmen sind, ist der Abschluss als Bachelor/Master Soziale Arbeit oder vergleichbare Hochschulabschlüsse wie Bachelor/Master Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit) oder Bachelor/Master im Bereich der handlungsbezogenen Gesundheitswissenschaften wie Public Health notwendig, wenn möglich mit staatlicher Anerkennung. Entsprechende Diplomabschlüsse sind gleichwertig. Fachkräfte im Sinne der Qualitäts- und Fachstandards sind neben Sozialarbeitern auch Fachkrankenpflegekräfte für Psychiatrie, Pflegekräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der jeweiligen Fachrichtung, Heilerziehungspfleger, Erzieher sowie vergleichbare Berufsgruppen mit besonderer Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung sowie im Einzelfall Fachkräfte anderer Berufsgruppen. (Sozialpsychiatrische) Zusatzausbildungen sind für die Erbringung von Begleitungen wünschenswert.

Der Leistungsträger legt aufgrund des Ergebnisses der Hilfeplankonferenz fest, welche Qualifikation bei welchem Personal im Einzelfall erforderlich und geeignet ist.

Nach Festlegung des individuellen Hilfebedarfs im Rahmen der Hilfeplanung koordiniert der Leistungserbringer den fach- und bedarfsgerechten Einsatz des Personals unter Berücksichtigung einer Bezugsbetreuung, um die kontinuierliche Begleitung des Leistungsberechtigten durch einen Mitarbeiter – bzw. im Vertretungsfall durch einen weiteren Mitarbeiter – sicherzustellen.

Wünscht der Leistungsberechtigte die geschlechtsspezifische Auswahl der betreuenden Person, so wird der Leistungserbringer bei der Personalauswahl dem Wunsch entsprechen.

§ 8 Betriebsstätte, räumliche und sächliche Ausstattung

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist die notwendige sächliche Ausstattung darzustellen. Zu der Ausstattung gehören insbesondere Diensträume, deren Inventar einschließlich zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik und der Einsatz von Kraftfahrzeugen. Die Büro- und Gemeinschaftsräume sind barrierefrei gestaltet.

§ 9 Vereinbarungszeitraum

Diese Rahmenvereinbarung tritt am _____ in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

Vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wird diese gemeinsam mit den Leistungserbringern evaluiert mit dem Ziel, auch für die Zukunft eine Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen.

§ 10 Änderung der Vereinbarungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Leistungsberechtigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechtigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechtigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer wird eine Vergütungsvereinbarung über die Durchführung ambulanter Wohnbetreuung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen. Grundlage der Vergütungsvereinbarung sind die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt am _____ in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

Vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wird diese gemeinsam mit den Leistungserbringern evaluiert mit dem Ziel, auch für die Zukunft eine Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen.

Die Vergütungsvereinbarungen werden prospektiv auf Basis der tatsächlichen IST-Kosten und bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Zum 01.01.18 und 01.01.19 erfolgt eine Anpassung der Vergütung für die Fachleistungsstunden in analoger Anwendung der jährlichen Empfehlung der Gemeinsamen Kommission zur Anpassung der Vergütungen im stationären und teilstationären Bereich.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet § 77 Abs. 3 SGB XII Anwendung.

§ 3 Vergütung

Die Basis für die Vergütungen für die in § 1 der Leistungsvereinbarung beschriebene Leistung der Ambulanten Wohnbetreuung bilden die gemeinsam zwischen den Leistungserbringern und dem Leistungsträger im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitäts- und Fachstandards in der ambulanten Begleitung und Assistenz von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Emden entwickelten und im nachfolgenden näher ausgeführten Grundsätze des Emdener Vergütungsmodells, welches Bestandteil der Vereinbarung ist.

Bei der Berechnung der Personalkosten hat der Leistungserbringer die Möglichkeit, entweder eine Gesamtbetrachtung der Personalkosten vorzunehmen und insoweit eine Mischkalkulation durchzuführen oder eine Trennung der Personalkosten nach Qualifikation des in der Betreuung und Begleitung der Leistungsberechtigten eingesetzten Personals (s. § 7 der Leistungsvereinbarung) vorzunehmen. Letztes führt unter Berücksichtigung der Berechnung der Sachkosten (s. dazu nachfolgende Ausführungen) zu qualifikationsspezifischen Fachleistungsstunden bei einem Leistungserbringer.

In der Hilfeplankonferenz wird festgelegt, welches Personal mit welcher Qualifikation für die Betreuung des jeweiligen Leistungsberechtigten eingesetzt wird. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird gemeinsam zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger evaluiert, ob mit dem festgelegten Personaleinsatz die individuellen Ziele des Leistungsberechtigten erreicht werden konnten oder der Einsatz von Personal mit anderen Qualifikationen angezeigt ist.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Die Stadt Emden als Leistungsträger zahlt im Voraus für den kommenden Bewilligungsmonat die anhand der monatlichen Stundenfestsetzung und der jeweiligen Fachleistungsstundensätze des Leistungserbringers ermittelten Entgelte für den Bewilligungszeitraum. Eine Spitzabrechnung erfolgt einmalig am Ende des Bewilligungszeitraums.

Die abrechnungsfähigen Leistungen richten sich nach dem Kostenanerkennnis des Leistungsträgers.

Abrechnungszeitraum ist der jeweils individuell festgelegte Bewilligungszeitraum. Die Rechnung für den vorausgegangenen Bewilligungszeitraum ist dem Leistungsträger vom Leistungserbringer bis spätestens zum 15. des dem Monats des Ablaufs der Bewilligung folgenden Monats vorzulegen. Der Rechnung liegt die vom Leistungserbringer monatlich eingereichte Dokumentation der geleisteten Betreuungsstunden zu Grunde.

Der Leistungsträger überweist dem Leistungserbringer personenbezogen auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden nach Vorlage der Spitzabrechnung, sofern der Leistungsanbieter ordnungsgemäß und fristgerecht Rechnung gelegt hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungserbringer entfällt:

a) mit dem Tag des Wegfalls des sozialhilferechtlichen Bedarfs

b) bei – teilweiser oder gänzlicher – Nichtanspruchnahme der vom Leistungsträger aufgrund der Hilfeplankonferenz festgelegten Leistung. Fachleistungsstunden, die bis 12.00 Uhr des vorangegangenen Werktages nicht abgesagt wurden oder bei denen der Leistungsberechtigte nicht angetroffen wurde, werden mit dem vereinbarten Fachleistungsstundensatz abgegolten. Wird ein Leistungsberechtigter drei Mal in Folge nicht angetroffen, hat der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich zu informieren.

c) bei Aufnahme in eine stationäre Wohneinrichtung; der Übergang bis zum Wechsel in eine stationäre Einrichtung kann aber noch im Rahmen der Ambulanten Wohnbetreuung vorbereitet werden.

d) bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen (s. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung).

Dem Leistungserbringer stehen in diesen Fällen gegen den Leistungsträger keine, insbesondere keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Überzahlte Leistungsvergütungen sind unaufgefordert vom Leistungserbringer innerhalb von vier Wochen an den Leistungsträger zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am 3. Tag nach Feststellung der Überzahlung durch den Leistungsträger.

§ 5 Änderung der Vereinbarungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

III. Prüfungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Prüfungsvereinbarung

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer wird eine Prüfungsvereinbarung geschlossen. Der Leistungsträger ist berechtigt, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen, die der Leistungserbringer nach den zwischen den Parteien geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu erbringen hat.

Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringer, über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten.

§ 2 Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Die Leistungserbringer dokumentieren die von ihnen vorgehaltene Qualität der Leistungen. In diese Dokumentation kann der Leistungsträger Einsicht nehmen. Der Leistungsträger erhält vom Leistungserbringer einmal jährlich eine namentliche Auflistung der fest angestellten und der freien Mitarbeiter sowie deren jeweilige berufliche Qualifikation bzw. Zusatzausbildung/Zusatzfertigkeiten.

Die Leistungserbringer sind dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität, erbracht werden und das Maß des notwendigen nicht überschritten wird. Sie sind insbesondere verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- * die Dienstleistung entsprechend des in der Kostenzusage des Kostenträgers festgelegten zeitlichen Rahmens zu erbringen und die geleisteten Stunden zu dokumentieren
- * das eingesetzte Personal ausreichend zu qualifizieren, kontinuierlich fortzubilden und damit die Praxis stetig weiterzuentwickeln
- * das eingesetzte Personal regelmäßig zur Teilnahme an Veranstaltungen, Fachtagungen und Arbeitskreisen zu Fragen rund um seinen Auftrag zu verpflichten
- * das eingesetzte Personal regelmäßig zum Besuch von Schulungen und Fortbildungen zur Weiterentwicklung ihres pädagogischen bzw. pflegerischen Handelns zu verpflichten
- * regelmäßig Fallbesprechungen durchzuführen und kollegiale Beratung sicherzustellen
- * dem Leistungsträger eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption vorzulegen, welche durch den Leistungserbringer stetig – auch hinsichtlich der Qualitätssicherungsmaßnahmen – weiterentwickelt, optimiert und bedarfsgerecht fortgeschrieben wird.

Leistungserbringer und Leistungsträger verpflichten sich zur Einhaltung vereinbarter Fristen für die Erteilung eines Kostenanerkennnis und für die Zuleitung von Weiterbewilligungsanträgen und von Entwicklungsberichten. Diese betragen:

- * für die Erteilung des Kostenanerkennnisses: zwei Wochen nach Durchführung der Hilfeplankonferenz

* für die Zuleitung eines Weiterbewilligungsantrags: sechs Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses

* für die Zuleitung eines Entwicklungsberichts: drei Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses.

Neue Mitarbeiter werden durch den Leistungserbringer für ihre Aufgaben geschult und qualifiziert.

§ 3 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungserbringer die Anforderungen an eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere mit den vom Leistungsträger an den Leistungsanbietern gezahlten Geldern unwirtschaftlich umgeht, kann der Leistungsträger eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangen. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze (Prüfung der Qualität) gelten auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit, z. B. hinsichtlich des Betretungsrecht der Räumlichkeiten und Einsichtnahme in die Unterlagen.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Leistungsträger beauftragt einen sachverständigen Dritten, dessen Kosten vom Leistungserbringer zu tragen sind. Bei der Auswahl des sachverständigen Dritten ist das Einvernehmen mit dem Leistungserbringer anzustreben. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht zustande, entscheidet nach einem Monat der Leistungsträger über die Auftragserteilung. Dem Sachverständigen wird zum Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung Zutritt zu den Räumlichkeiten des Leistungserbringers und Einsicht in dessen Akten gewährt.

§ 4 Prüfung der Qualität

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, ist der Leistungsträger unter Berücksichtigung der folgenden Absätze berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Der Leistungsträger teilt dem Leistungserbringer in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte mit. Der Leistungserbringer kann seinen Verband an der Prüfung beteiligen. Der Leistungserbringer oder mit seinem Einverständnis sein Verband erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die der Leistungsträger bei seinem weiteren Prüfverfahren berücksichtigt. Liegt eine entsprechende Genehmigung des Leistungserbringers vor, ergeht zeitgleich eine Durchschrift an den von ihm benannten Verband.

Ist die Beschwerde eines Leistungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Betreuer Anlass für die Prüfung, kann ihm Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.

Die Prüfungen werden zu einem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Der Leistungserbringer hat die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Bei der Durchführung der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Ausschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum

Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.

Die vom Leistungsträger mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt:

1. die Grundstücke und Räume des Leistungserbringers zu betreten,
2. erforderliche Prüfungen und erforderliche Besichtigungen vorzunehmen,
3. unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen Einsicht in folgende Aufzeichnungen zu nehmen:
 - a) Qualifikation der Beschäftigten, ihre wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
 - b) die für die Leistungsberechtigten zu führenden Hilfedokumentationen,
 - c) Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
4. die Beschäftigten in Abstimmung mit dem Leistungserbringer zu befragen.

Wendet der Leistungserbringer ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an, erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines Audits nach diesem System in dem Umfang, in dem durch das Qualitätsmanagementsystem die zu prüfenden Gegenstände erfasst werden; anderenfalls, bzw. sofern die Prüfungsgegenstände hierdurch nicht erfasst werden, findet das oben beschriebene Verfahren Anwendung. Die an der Prüfung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenschutzbestimmungen des SGB X sind zu beachten.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

Der Leistungsträger hat binnen drei Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Leistungserbringer einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände, das festgestellte Prüfergebnis und eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus dem Prüfergebnis gezogen werden sollen, enthält, zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

Die Stellungnahme des Leistungserbringers ist binnen drei Wochen dem Leistungsträger zuzuleiten. Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den Leistungsberechtigten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfergebnisses kann durch einen vom Leistungserbringer mit dem Leistungsträger abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden. Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Einschränkung fallen nicht die städtischen Gremien.

Wird durch den Leistungsträger nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu

ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wieder herzustellen. Erbringt der Leistungserbringer die vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht oder weisen die Leistungen nicht unerhebliche Mängel auf, kann der im Einzelfall zahlende Leistungsträger unbeschadet weitergehender Ansprüche bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung der Vergütung verlangen und/oder eine Aufrechnung gegen künftige Zahlungsanforderungen des Leistungserbringers vornehmen. Sollte im Zuge festgestellter Mängel bei einem Leistungserbringer der Wechsel zu einem anderen Leistungserbringer angezeigt sein, so findet dieser Wechsel auf Grundlage des in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung beigefügten Übergabeprotokolls für den Wechsel des Leistungserbringers der ambulanten Eingliederungshilfe bei laufendem Kostenanerkennnis statt.

§ 78 SGB XII (außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen) bleibt von den vereinbarten Prüfverfahren unberührt.

Veränderungen und Prozesse sind mit dem Leistungsträger abzustimmen, sofern die Veränderungen inhaltlich das vorgelegte Konzept und die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Regelungen berühren.

§ 5 Vereinbarungszeitraum

Diese Rahmenvereinbarung tritt am _____ in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

Vor Ablauf der Rahmenvereinbarung wird diese gemeinsam mit den Leistungserbringern evaluiert mit dem Ziel, auch für die Zukunft eine Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Änderung der Vereinbarungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der

betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.